

ZAŁĄCZNIK

DO UCHWAŁY NR XXI/355/16

RADY MIASTA PIŁY

Z DNIA 28 czerwcia 2016 r.

PRZEWODNICZĄCY
Rady Miasta Piły

Rafał Zdzieręła

STATUTEN

DES VEREINES

"Verein zur Förderung des Instituts der Regionen Europas (IRE)"

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung des Instituts der Regionen Europas (IRE)"

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des gesamten europäischen Kontinents.

II. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. die Gründung und Förderung eines Institutes der Regionen Europas in der Rechtsform einer (gemeinnützigen) Stiftung
- 2.2. die Organisation aller mit der Gründung des IRE verbundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Erfordernisse
- 2.3. die Kontaktaufnahme mit Gebietskörperschaften aller verwaltungsmäßigen Ebenen, mit Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung im In- und Ausland, mit Institutionen der Europäischen Union, mit ähnlichen Institutionen und Vereinen sowie mit Privatpersonen, die als Stifter in Frage kommen und der Förderung des Vereinszwecks dienlich sein können;
- 2.4. den Aufbau und die Förderung von Beziehungen zu ähnlichen Organisationen des In- und Auslandes;

- 2.5. die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Diskussionen, Arbeitskreisen, Veranstaltungen, Dokumentationen und Produktionen jeder Art und publizistische Tätigkeiten die dem Vereinszweck dienen können;
- 2.6. Unterstützung von Studierenden und sonstigen qualifizierten Personen für Forschungsarbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten einschließlich populärwissenschaftlicher Arbeiten;

Zweck des Vereines ist dabei generell, Stifter und Vereinsmitglieder zu gewinnen, um das Institut der Regionen Europas möglichst breit und überregional zu verankern. Dadurch soll vor allem für die Gebietskörperschaften, die Unternehmen und auch für die Privatpersonen in den Regionen ein Informationsnetzwerk aufgebaut werden.

Durch die Erfüllung der Zwecke des Vereines wird die Allgemeinheit gefördert. Die Tätigkeit des Vereines dient dem Gemeinwohl auf geistigem und kulturellem Gebiet.

III. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- 3.1. Herausgabe eines Mitteilungs- und Informationsblattes, die Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen, Versammlungen und Diskussionsrunden, die Bildung von Ausschüssen zur Behandlung der dem Zweck des Vereines entsprechenden relevanten Fragen, Einrichtung einer inhaltlich auf die Erreichung des Vereinszweckes ausgerichteten Datenbank bzw. Sammlung von Publikationen und Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- 3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel durch Beitrittsgebühren, ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, allenfalls vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines sind:

- 4.1. Gründungsmitglieder, das sind solche, die an der Vereinsgründung mitgewirkt haben;

- 4.2. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich neben den Gründungsmitgliedern voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- 4.3. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die von finanziellen Beiträgen an den Verein freigestellt sind;
- 4.4. fördernde Mitglieder, das sind solche, deren Mitwirkung sich auf Spenden an den Verein zur Unterstützung seiner Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes beschränkt;
- 4.5. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponentenversammlung. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muß dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- 6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 8 (acht) Wochen nach dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

VIII. Die Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten

Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder zumindest drei Gründungsmitgliedern stattzufinden.

In den vorher genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Artikel VII der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 (dreißig) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

- 8.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Gründungsmitglied den Vorsitz.

IX. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 9.2. Beschlußfassung über den Voranschlag;
- 9.3. Beschlußfassung über die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer;
- 9.4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes;
- 9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 9.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 9.7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9.8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

X. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann;
 - b) dem Stellvertreter des Obmannes;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassier;
 - e) dem Generalsekretär;

- f) höchstens 15 (fünfzehn) Beiräten.
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 10.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich im Vorstand durch ein mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenes weiteres Mitglied vertreten lassen.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.9. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Obmannes ihrer Funktion entheben.
- 10.10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

XI. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.4. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 11.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

XII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Die laufenden Geschäfte sind von dem zum Generalsekretär bestellten Mitglied des Vorstandes gemäß der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zu besorgen.
- 12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Generalsekretär vertritt den Verein nur auf ausdrücklichen Ermächtigung des Obmannes bzw seines Stellvertreters nach außen und ist ansonsten für die administrativen Belange bei der Führung der Vereinsgeschäfte und die Koordination derselben innerhalb der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vereins zuständig.
 - c) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

XIII. Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIV. Das Schiedsgericht

- 14.1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht schließt sich aus 3 (drei) Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 (zwei) Wochen ein ordentliches oder Gründungsmitglied des Vereines als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter entscheiden gemeinsam mit einem weiteren, von den Gründungsmitgliedern bestimmten Schiedsrichter im Rahmen des Schiedsgerichtes.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

XV. Auflösung des Vereines

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

- 15.3. Das im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand dem Institut der Regionen Europas (gemeinnützige) Stiftung i.Gr., falls dieses nicht oder nicht mehr bestehen sollte, der österreichischen Caritas für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben.

IRE-Mitglieder Regionen und Städte

Autonome Provinz Vojvodina (Serbien), vertreten durch Direktor European Affairs Fund
-AP Vojvodina Siniša Lazić
www.vojvodina.com

Autonome Republik Adscharien (Georgien), vertreten durch Präsident Levan
Varshalomidze, www.ajara.gov.ge

Bayerischer Landtag (Deutschland), vertreten durch Landtagspräsidentin Barbara
Stamm, www.bayernlandtag.de

Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (Belgien), vertreten durch Ministerpräsident
Karl-Heinz Lambertz, www.dglive.be

Distrikt Brčko (Bosnien und Herzegowina) vertreten durch Bürgermeister Dr. Anto Dović
www.bdcentral.net

Gemeinde Apatin (Serbien), vertreten durch Bürgermeister Živorad Smiljanić,
www.ou.apatin.com

Kanton Una-Sana (Bosnien und Herzegowina), vertreten durch Berater Haris Komic,
www.vladausk.ba

Kanton West-Herzegowina (Bosnien und Herzegowina), vertreten durch
Regionspräsident Zdenko Čosić, www.vladazh.com

Land Hessen (Deutschland) vertreten durch Staatssekretär Michael Weinmeister,
www.hessen.de

Land Niederösterreich (Österreich), vertreten durch Landeshauptmann DI Dr. Erwin
Pröll, www.noe.gv.at

Land Oberösterreich (Österreich), vertreten durch Landeshauptmann Dr. Josef
Pühringer, (Stifter), www.ooe.gv.at

Land Tirol (Österreich), (Stifter), vertreten durch Landeshauptmann Günther Platter,
www.tirol.gv.at

Landtag von Baden-Württemberg (Deutschland), vertreten durch Landtagspräsident
Guido Wolf, www.landtag-bw.de

Region Arad (Rumänien), vertreten durch Regionspräsident Nicolae Iotcu,
www.primariaarad.ro

Region Bjelovar-Bilogorska (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident dipl.iur.
Miroslav Čačija, www.bbz.hr

Region Bosnien-Podrinje Kanton Gorazde (Bosnien), vertreten durch Regionspräsident Emir Frašto, www.bpkgo.ba

Region Dubrovnik-Neretva (Kroatien), vertreten durch Regionspräsidenten Prof. Nikola Dobroslavić, www.edubrovnik.org

Region Istrien (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Valter Flego, www.istra-istria.hr

Region Iwano-Frankiwsk (Ukraine), vertreten durch Regionspräsident Mykhailo Vyshyvaniuk, www.if.gov.ua

Region Karlovac (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Ivan Vučić, www.kazup.hr

Region Koprivnica-Krizevci (Kroatien), vertreten durch Präsident Darko Koren, www.kckzz.hr

Region Krapina-Zagorje (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Zeljko Kolar, www.kr-zag-zupanija.hr

Region Lemberg (Ukraine), vertreten durch Vize-Gouverneur Valery Piatak, www.loda.gov.ua

Region Međimurje (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Matija Posavec, www.medjimurska-zupanija.hr

Region Pieria (Griechenland), vertreten durch Regionspräsident Georgios Papastergiou www.pieria.gr

Region Pilsen (Tschechische Republik) vertreten durch Präsident Milan Chovanec www.kr-plzensky.cz

Region Primorje-Gorski Kotar (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Zlatko Komadina, www.pgz.hr

Region Šibenik-Knin (Kroatien), vertreten durch Regionspräsidenten Goran Pauk, www.sibensko-kninska-zupanija.hr

Region Sisak-Moslavina (Kroatien) vertreten durch Regionspräsident Ivo Žinić, www.smz.hr

Region Südböhmen (Republik Tschechien), vertreten durch Regionspräsident Mgr Jiří Zimola, <http://www.kraj-jihocesky.cz>

Region Varaždin (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Predrag Štromar, www.varazdinska-zupanija.hr

Region Virovitica-Podravina (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Tomislav Tolušić, www.zupanija.info

Region Vukovar-Srijem (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident Dipl.ing. Božo Galić, www.vusz.hr

Region Zagreb (Kroatien), vertreten durch Regionspräsident mr.sc. Stjepan Kožić, www.zagrebacka-zupanija.hr

Stadt Banja Luka (Bosnien und Herzegowina) vertreten durch Bürgermeister Slobodan Gavranović www.banjaluka.rs.ba

Stadt Čakovec (Kroatien), vertreten durch Bürgermeister Stjepan Kovac, www.cakovec.hr

Stadt Gödöllo (Ungarn), vertreten durch Herrn Dr. György Gemesi, www.godollo.hu

Stadt Graz (Österreich) vertreten durch Mag.a Claudia Sachs-Lorbeck, www.graz.gv.at

Stadtgemeinde Jennersdorf (Österreich) vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Thomas www.jennersdorf.eu

Stadt Križevci (Kroatien) vertreten durch Bürgermeister Branko Hrg www.krizevci.hr

Stadt Kragujevac (Serbien), vertreten durch Vice-President der ALDA Dobrica Milovanović, www.kragujevac.rs

Stadt Nikosia (Zypern), vertreten durch Bürgermeister Constantinos Yiorkadjis, www.nicosia.org.cy

Stadt Novi Pazar (Serbien), vertreten durch Bürgermeister Meho Mahmutović, www.novipazar.rs

Stadtgemeinde Pelagicevo (Bosnien und Herzegowina), vertreten durch Bürgermeister Simo Stakic, www.opstinapelagicevo.org

Stadt Pitești (Rumänien), vertreten durch Bürgermeister Tudor Pendiuc, www.primariapitesti.ro

Stadt Prag (Republik Tschechien), vertreten durch Bürgermeister Bohuslav Svoboda, <http://magistrat.praha-mesto.cz/>

Stadt Prnjavor (Bosnien und Herzegowina), vertreten durch Bürgermeister Siniša Gatarić, www.prnjavor.ba

Stadt Satu Mare (Rumänien), vertreten durch Bürgermeister Costel Dorel Coica, www.satu-mare.ro

Stadt Suceava (Rumänien), vertreten durch Bürgermeister Ion Lungu, www.primariasv.ro

Stadt Targoviste (Rumänien), vertreten durch Bürgermeister Gabriel Florin Boriga,
www.primariatargoviste.ro

Stadt Wien, Magistratsdirektion Europa und Internationales (Österreich), vertreten
durch Bereichsleiter Dr. Oskar Wawra, <http://www.wien.gv.at/politik/international>

Stadt Zalaegerszeg (Ungarn) vertreten durch Bürgermeister Zoltán Balaicz
www.zalaegerszeg.hu

Stadt Zarasai (Litauen) vertreten durch Bürgermeister Arnoldas Abramavičius,
www.zarasai.lt

Stadt Zenica (Bosnien und Herzegowina) vertreten durch Bürgermeister Husejin
Smajlović, www.zenica.ba

Verband der slowakischen Städte und Gemeinden (Slowakei) vertreten durch Präsident
RNDr. Milan Ftáčnik, CSc., www.unia-miest.eu

Verband der Regionalverwaltungen in Moldawien (U.C.R.M.), (Moldawien) vertreten
durch Herrn Direktor Andrei Buzatu ucrm@ymail.com

Gemeinde Bela Palanka (Serbien) vertreten durch Bürgermeister Goran Miljković,
www.belapalanka.org.rs

Stadt Brasov (Rumänien) vertreten durch Mitglied des Stadtrates von Brasov Cristian
Macedonschi, www.brasov.ro

Stadt Prahova (Rumänien) vertreten durch President Mircea Cosma, www.cjph.ro

Stadt Moinesti (Rumänien) vertreten durch Bürgermeister Ilie Viorel, www.moinesti.ro

Stadt Šipovo (Bosnien und Herzegowina) vertreten durch Bürgermeister Milorad Cirko,
www.sipovo.net

Gemeinde Velika Kopanica (Kroatien) vertreten durch Bürgermeisterin Ruzica Vukovac,
www.velikakopanica.hr

Region Brod Posavina (Kroatien) vertreten durch Regionspräsident Danijel Marusic,
www.bpz.hr

Region Vysocina (Tschechien) vertreten durch Regionspräsident Jiri Behounek, www.kr-vysocina.cz

Stadt Cetinje (Montenegro) vertreten durch Bürgermeister Aleksander Bogdanovic,
www.cetinje.me

Stadt Tivat (Montenegro) vertreten durch Bürgermeister Ivan Novosel,
www.opstinativat.com

Stadt Ljubljana (Slowenien) vertreten durch Bürgermeister Zoran Janković,
www.ljubljana.si

Stadt Galati (Rumänien) vertreten durch Bürgermeister Marius Stan,
www.primaria.galati.ro

Stadt Smederevo (Serbien), vertreten durch Bürgermeisterin Dr. Jasna Avramović,
www.smederevo.org.rs

Stadt Fagaras (Rumänien) vertreten durch Bürgermeister Constantin Sorin Manduc,
www.primaria-fagaras.ro

Regierung Kataloniens für Österreich, vertreten durch Delegierten der Regierung Adam
Casals
www.gencat.cat

IRE-Mitglieder Unternehmen

AGRANA Beteiligungs-AG (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Dipl.-Ing. Johann Marihart, www.agrana.com

A.S.A. International Environmental Service GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführer Dipl.-Ing. Franz Predl, www.asa.at

Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH (Österreich), vertreten durch Dr. Stefan Eder, www.benn-ibler.com

Central Danube Region Marketing & Development GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführer Dr. Andreas Hopf, www.centraldanube.at

Energie AG Oberösterreich (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Dr. Leo Windtner, www.energieag.at

Erste Group Bank AG (Österreich), vertreten durch Leiter des Group Secretariats Mag. Franz Portisch, www.erstegroup.com

EVN AG (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Dr. Burkhard Hofer, www.evn.at

EUTOP International GmbH (Deutschland), vertreten durch Geschäftsführer Dr. Klemens Joos, www.eutop.eu

Großglockner Hochalpenstraßen AG, (Österreich) vertreten durch Herrn Generaldirektor Dr. Johannes Hörl, www.grossglockner.at

Hypo-Alpe-Adria AG (Österreich), www.hypo-alpe-adria.com

IWB Internationale Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH (Deutschland), vertreten durch Prof. Dr. Klaus Mangold

Kapsch TrafficCom AG (Österreich), vertreten durch Ing. Erwin Toplak, www.kapsch.net IRE-Hauptsponsor

Kommunalkredit Austria AG (Österreich), vertreten durch Vorstandsvorsitzenden Mag. Alois Steinbichler, www.kommunalkredit.at

Management Trust Holding AG (Österreich), vertreten durch Aufsichtsratsmitglied Dr. Josef Taus, www.mth-gruppe.at

Verbund AG (Österreich), vertreten durch Vorstandsvorsitzenden DI Wolfgang Anzengruber, www.verbund.at

Österreichische Volksbanken AG (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Mag. Dr. Stephan Koren, www.volksbank.com

Palfinger AG (Österreich), vertreten durch Aussichtsratsvorsitzenden-Stv. Ing. Hubert Palfinger jun. www.palfinger.com

Pöchlacher Innovation Consulting (Österreich), vertreten durch Mag. Gerlinde Pöchlacher-Tröscher, www.gp-ic.at

PwC Corporate Finance Bertaung GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführerin Dr. Christine Catasta, Partner und Geschäftsführer Mag. Miklós Révay, Partner, www.at.pwc.com

Raiffeisen Bank International (Österreich), vertreten durch Senior Advisor des Vorstandes Mag. Ernst R. Rosi, www.rbinternational.com

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (Österreich), vertreten durch Abteilungsdirektor Centrope Dr. Andreas Hopf, www.raiffeisen.at (IRE-HAUPTSPONSOR)

Red Bull GmbH (Österreich) vertreten durch Herrn Dr. Volker Viechtbauer, Leiter Recht und Personal, www.redbull.at

Reed Messe Wien GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführer Dipl.-Ing. Matthias Limbeck, www.messe.at

Salzburger Flughafen GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführer Mag. Karl-Heinz Bohl, www.salzburg-airport.com

Salzburg Wohnbau GmbH (Österreich), vertreten durch Herrn Geschäftsführer DI Christian Struber und Herrn Geschäftsführer Dr. Roland Wernik, www.salzburg-wohnbau.at

Schenker & Co AG (Österreich), vertreten durch Komm. Rat Direktor Walter Mönichweger, www.schenker.at

TPA Horwath Unternehmensberatung GmbH (Österreich) vertreten durch Frau Mag. Veronika Seitweger www.tpa-horwath.com

UNIQA Versicherungen (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Dr. Andreas Brandstetter, www.uniqua.at

Volksbank Salzburg eG (Österreich), vertreten durch Generaldirektor Dr. Walter Zandanell www.volksbanksalzburg.at

WARIMPEX Finanz- und Beteiligungs AG (Österreich), vertreten durch stellvertretender Vorstandsvorsitzender Dkfm. Georg Folian, www.warimpex.at

Wirtschaftsbund Österreich (Österreich), vertreten durch Herrn Generalsekretär Abg. z. NR Peter Haubner www.wirtschaftsbund.at

Wirtschaftskammer Salzburg (Österreich), vertreten durch Präsident KommR Julius Schmalz, <http://portal.wko.at>

Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen mbH (Österreich), vertreten durch KR Dr. Herbert
Walterskirchen, www.wuestenrot.at

Raps GmbH (Österreich), vertreten durch Geschäftsführer Mag. Dr. Wilhelm Pilz
www.raps.at

Stand 16.12.2015